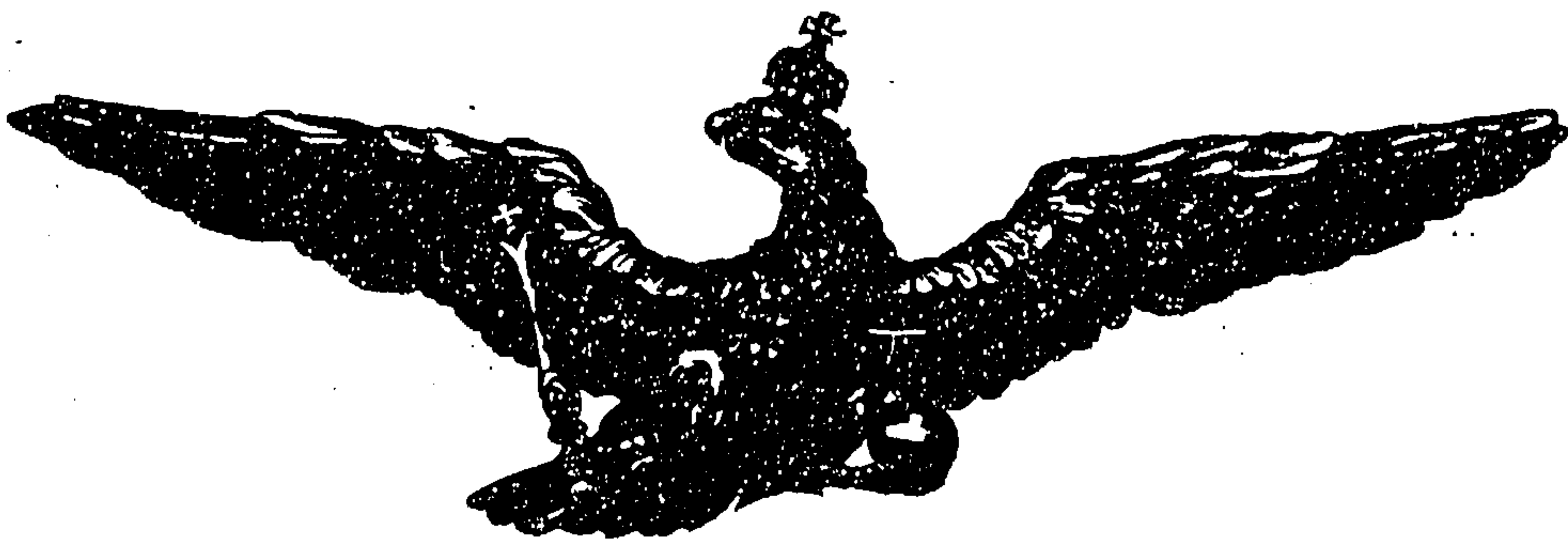


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)



Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.

Insertions-
preis die
1spaltige Zeile
15 Pf., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Siebenundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 46.

Münsterberg, Mittwoch den 28. Oktober

1914.

[III. 631.] Wiedergewählt und bestätigt wurde:

Als **Schöffe** der Gemeinde Schlaufe: Der Gutsbesitzer Hermann Klinkert daselbst.
Münsterberg, den 27. Oktober 1914.

Bekanntmachung. Das hiesige stellvertretende königliche Generalkommando VI. Armeekorps hat bestimmt, daß die erste Meldung der Angehörigen feindlicher Staaten (auch der Frauen) innerhalb 12 Stunden nach dem Eintreffen und die weiteren Meldungen dann alle 24 Stunden (also täglich) zu erfolgen haben.

Saisonarbeiter werden durch diese Anordnung nicht betroffen. Für diese gelten die besonderen Vorschriften.
Breslau, den 20. Oktober 1914.

Der Regierungs-Präsident, Freiherr von Schammer.

[M. 4728.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht. Die Meldungen müssen in der Stadt bei der Polizeiverwaltung und auf dem Lande bei den Gemeinde- und Gutsversteheren erfolgen.

Es ist genau zu kontrollieren, daß sich die etwa vorhandenen Angehörigen feindlicher Staaten stets pünktlich melden.
Münsterberg, den 22. Oktober 1914.

[M. 4709.] Mit der **Belassung des Dienst Einkommens** bei der **Beurlaubung von Lehrern** an Volks- und mittleren Schulen zum Zwecke der freiwilligen Kriegskrankenpflege ist der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einverstanden. Wo indessen den Schulverbänden durch eine solche Beurlaubung besondere Kosten erwachsen, wird der Urlaub nur zu erteilen sein, wenn der Schulverband freiwillig die entstehenden Kosten übernimmt oder der Lehrer sich bereit erklärt, sie zu erstatten.

Die Schulvorstände mache ich auf Vorstehendes hiermit aufmerksam.

Münsterberg, den 22. Oktober 1914.

[M. 4804.] **Witwen- und Waisengeld Militärhinterbliebener.** Unter Abänderung des letzten Absatzes meiner Kreisblattbekanntmachung vom 15. d. Mts., M. 4482 S. 228, mache ich darauf aufmerksam, daß die Anträge auf Witwen- und Waisengeld Militärhinterbliebener von den Ortsbehörden entgegenzunehmen und in entsprechende Nachweisungen einzutragen sind, die vom kgl. Bezirkskommando auf Anfordern den Ortsbehörden werden übersandt werden. Nachdem die Ausfüllung dieser Nachweisungen stattgefunden hat, haben die Ortsbehörden die Nachweisungen mit sämtlichen Unterlagen dem **Landratsamt** einzureichen.

Münsterberg, den 26. Oktober 1914.

[M. 4865.] **Nachstehende Bekanntmachung.** Der Herr Regierungspräsident in Breslau hat demjenigen, der zur **Ermittlung eines Spions** derartig beiträgt, daß dessen rechtskräftige Verurteilung wegen versuchten oder vollendeten Landesverrats erfolgt, eine Belohnung von 1000 **RM**, eintausend Mark, zugesichert und sich, falls mehrere zu diesem Erfolge mitgewirkt haben, die Verteilung dieser Belohnung unter Ausschluß des Rechtsweges vorbehalten.

Ich mache diese Auslobung hiermit öffentlich bekannt.

Breslau, den 21. Oktober 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

wird hiermit veröffentlicht.

Münsterberg, den 26. Oktober 1914.

[H. 7136.] **Änderung der Ausführungsbestimmungen des Fleischbeschaffungsgesetzes.** Die **Ortspolizeibehörden, die Fleischbeschauer und Fleischbeschauerinnen** mache ich hiermit auf die im **Regierungsamtblatt, Stad. 41 S. 409/15**, veröffentlichten Änderungen der Ausführungsbestimmungen des **Fleischbeschaffungsgesetzes** aufmerksam.